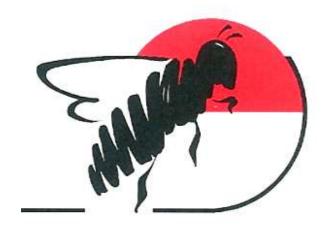
# Statuten

# Solothurner Bäuerinnen- & Landfrauenverband (SOBLV)



# Statuten des Solothurnischen Bäuerinnen- und Landfrauenverbandes (SOBLV)

# A. Name, Sitz, Zweck und Ziele

Art. 1

Name, Sitz

Unter der Bezeichnung Solothurnischer Bäuerinnen- und Landfrauenverband im folgenden SOBLV genannt, besteht nach Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ein Verein mit Sitz beim SOBV, Bauernsekretariat Solothurn, Obere Steingrubenstrasse 55, 4500 Solothurn

Der SOBLV ist mit Einschluss seiner Mitglieder, Mitglied des Schweizerischen Bäuerinnen- und Landfrauenverbandes (SBLV) mit Sitz in Brugg.

Als Berufsverband der Bäuerinnen ist er Mitglied des Solothurnischen Bauernverbandes (SOBV).

Der SOBLV ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.

Art. 2

Zweck

Der SOBLV ist der Dachverband der Solothurner Bäuerinnen und Landfrauen. Der SOBLV hat zum Zweck, die beruflichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen der Bäuerinnen und Landfrauen wahrzunehmen und sie und seine Mitglieder auf kantonaler Ebene zu vertreten. Der SOBLV bezweckt die Gründung und Erhaltung von örtlichen und regionalen Bäuerinnen- und Landfrauenvereinen und den Zusammenschluss derselben zu gemeinsamer Arbeit.

Der SOBLV kann Gesellschaften gründen oder sich an solchen beteiligen.

Art. 3

Ziele

Zu den Zielen des SOBLV gehören

- a. Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung der Bäuerinnen und Landfrauen in Haus- und Landwirtschaft
- b. Förderung einer gesunden Ernährung und Verarbeitung einheimischer Produkte
- c. Förderung von Alltagskompetenzen in der Gesellschaft

- d. Wahrung und Vertretung der Standes- und Berufsinteressen der Bäuerinnen und Landfrauen
- e. Unterstützung von Massnahmen zur sozialen Besserstellung der Bäuerinnen und der Frauen im ländlichen Raum
- f. Information der Mitglieder über aktuelle staats- und agrarpolitische Themen
- g. Unterstützung der Frau in Gesellschaft und Recht
- h. Pflege des Kontaktes zwischen Stadt und Land
- i. Pflege und Erhalt des ländlichen Kulturgutes

# B. Mitgliedschaft

#### Art. 4

# Mitglieder

1. Der SOBLV besteht aus örtlichen und regionalen Sektionen sowie aus Einzelmitgliedern.

Die Aufnahme der Sektionen erfolgt durch die Delegiertenversammlung.

2. Stimmberechtigte Mitglieder sind:

# Aktivmitgliedschaft

Die Mitgliederorganisationen (örtliche und regionale Sektionen) sind die Aktivmitglieder des Verbandes. Sie haben das Stimm- und Wahlrecht.

- 3. Nicht stimmberechtigte Mitglieder sind:
- a. Einzelmitglieder
- b. Ehrenmitglieder

# Einzelmitgliedschaft

4. Einzelpersonen mit Interesse an den Zielen des SOBLV können als Einzelmitglieder aufgenommen werden.

Die Aufnahme der Einzelmitglieder erfolgt durch den Kantonalvorstand.

# Ehrenmitglieder

5. Einzelpersonen, die sich um die Ziele des SOBLV besonders verdient gemacht haben, können von der Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

# Freimitglieder

6 Der SOBLV kennt keine Freimitglieder.

Wenn ein lokaler Verein ein Mitglied vom Beitrag befreit, muss dieser Verein gleichwohl den Betrag für das befreite Mitglied den nachfolgenden Organisationen (Sektion, Kanton, Schweiz) entrichten.

#### Art. 5

# Rechte und Aufgaben

Die Mitglieder sind berechtigt, die Dienste des Verbandes in allen sie interessierenden Fragen, soweit sie in den Tätigkeitsbereich des Verbandes fallen, in Anspruch zu nehmen. Andererseits sind sie gehalten, die Bestrebungen des Verbandes zu unterstützen und an der Erreichung der Verbandsziele mitzuarbeiten.

# Art. 6

# Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft wird begründet durch ein schriftliches Gesuch und einem Aufnahmeentscheid des zuständigen Organs.
- 2. Ende der Mitgliedschaft:
- a. Die Mitgliedschaft wird beendet durch Austritt, Ausschluss aus wichtigen Gründen, Tod oder Auflösung einer Sektion
- b. Austritte von Sektionen müssen schriftlich unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf Ende des Kalenderjahres erfolgen.
- c. Einzelmitglieder müssen ihren Austritt schriftlich mitteilen.
- 3. Austretende und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen, haften jedoch für ausstehende Mitgliederbeiträge für die Zeit ihrer Mitgliedschaft.

# Art. 7

#### Mitgliederbeitrag

Die jährlichen Mitgliederbeiträge werden von der Delegiertenversammlung beschlossen.

a regionale und örtliche Bäuerinnen- und Landfrauenorganisationen (Sektionen) leisten einen Beitrag pro Vereinsmitglied. b Einzelmitglieder leisten einen Beitrag pro Einzelmitglied.

# C. Organisation

#### Art. 8

# Organe

Die Organe des SOBLV sind:

- a. Die Delegiertenversammlung
- b. Die Präsidentinnenkonferenz
- c. Die Herbstversammlung
- a. Der Kantonalvorstand
- b. Der Geschäftsausschuss (enger Vorstand)
- c. Die Rechnungsrevisorinnen

#### Art. 9

Delegiertenversammlung Zusammensetzung Die Delegiertenversammlung setzt sich aus den Delegierten der Sektionen und den Vorstandsmitgliedern des SOBLV zusammen.

Jede Sektion mit bis zu 50 Mitgliedern hat Anspruch auf eine Delegierte sowie pro 50 weitere Mitglieder auf eine weitere Delegierte.

Die Delegiertenversammlung tritt ordentlicherweise einmal jährlich zusammen. Ausserordentliche Delegiertenversammlungen finden statt, wenn der Vorstand es für nötig erachtet sowie auf ein schriftliches Begehren von einem Fünftel der Verbandsmitglieder. Ort und Zeit werden vom Vorstand bestimmt.

Die Einladung mit Angabe der Traktanden erfolgt durch den Vorstand drei Wochen im Voraus.

Die Sektionen können bis zehn Tage vor der Versammlung schriftlich an die Präsidentin/nen Anträge einreichen.

# Art. 10

# Beschlussfähigkeit und Stimmrecht

Jede ordentlich einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig.

Jede Delegierte hat eine Stimme. Zudem haben die Verbandspräsidentin/nen und die Vorstandsmitglieder je ein Stimmrecht.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Ein Drittel der Delegiertenstimmen kann eine geheime Wahl resp. Abstimmung verlangen. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das einfache Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet die vorsitzende Präsidentin, bei Wahlen das Los.

# Art. 11

# Aufgaben

Der Delegiertenversammlung obliegen folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Wahl der Verbandspräsidentin oder der Co.-Präsidentinnen
- b. Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
- c. Wahl der Rechnungsrevisorinnen
- d. Genehmigung des Jahresberichtes
- e. Abnahme der Verbandsrechnung, des Budgets und der Fondsrechnung des Landfrauendienstes und der Berichte der Rechnungsrevisorinnen
- f. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g. Genehmigung des Tätigkeitsprogrammes
- h. Ernennung von Ehrenmitgliedern

- i. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
- i. Aufnahme und Ausschluss von Sektionen
- k. Änderung der Statuten
- I. Auflösung des Verbandes

#### Art. 12

# Präsidentinnenkonferenz

Die Präsidentinnenkonferenz dient zur Behandlung aktueller Verbandsthemen und/oder zur Weiterbildung der Sektionspräsidentinnen und des Kantonalvorstandes.

Die Präsidentinnenkonferenz setzt sich in der Regel aus den Präsidentinnen der Sektionen (oder ausnahmsweise eine Vertretung) und dem Vorstand des SOBLV zusammen. Sie wird durch den Vorstand einmal im Jahr einberufen und ist obligatorisch.

#### Art. 13

# Herbstversammlung

Die Herbstversammlung ist eine Informationsveranstaltung für die Sektionen und ist obligatorisch. An der Herbstversammlung wird vorwiegend auf Aktivitäten des SOBLV und des Schweizerischen Bäuerinnen- und Landfrauenverbandes (SBLV)eingegangen. Weiter wird das Kursangebot der bäuerlich-hauswirtschaftlichen Schule und der Beratung vorgestellt.

Die Herbstversammlung setzt sich aus den Chargierten (Präsidentin/nen.

Vizepräsidentin, Aktuarin und Kassierin) der Sektionen und dem Vorstand des SOBLV zusammen. Die Vermittlerin und die Geschäftsführerin des Landfrauendienstes sowie die Schulleiterin der bäuerlich-hauswirtschaftlichen Schule Wallierhof und die bäuerlichhauswirtschaftliche Betriebsberaterin des Kantons Solothurn werden dazu ebenfalls eingeladen.

# Art.14

# Kantonalvorstand

Der Vorstand setzt sich aus max. 12 Mitgliedern zusammen, der Präsidentin / den Präsidentinnen und nach Möglichkeit je einer Vertreterin aus den Bezirken (Solothurn, Lebern, Bucheggberg, Wasseramt, Thal, Gäu, Olten, Gösgen, Dorneck und Thierstein).

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmengleichheit in Abstimmungen hat die Vorsitzende den Stichentscheid. Bei Wahlgeschäften entscheidet bei Stimmengleichheit das Los.

Von Amtes wegen haben im Vorstand Einsitz mit beratender Stimme

- die b\u00e4uerlich-hauswirtschaftliche Beraterin
- die Vertreterinnen des Landfrauendienstes
- die Vertreterinnen des Haushaltservices

Die Präsidentin/nen wird / werden an der Delegiertenversammlung gewählt, ansonsten konstituiert sich der Vorstand selber.

#### Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die Präsidentin/nen und die Mitglieder des Vorstandes können zweimal wiedergewählt werden (max. Amtsdauer zwölf Jahre).

Art. 15

#### Aufgaben

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a. Einberufung und Vorbereitung der Delegiertenversammlung, der Präsidentinnenkonferenz und der Herbstversammlung
- b. Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung, der Präsidentinnenkonferenz und der Herbstversammlung
- c. Überwachung aller durch die Statuten geschaffenen Institutionen
- d. Ernennung von Vertreterinnen in Spezialkommissionen und andere Organisationen
- e. Vorschlag von Ehrenmitgliedern zu Handen der Delegiertenversammlung
- f. Vertretung des Verbandes gegen aussen
- g. Erstellen des Jahresberichtes und des Tätigkeitsprogramms zuhanden der Delegiertenversammlung
- h. Verabschiedung des Budgets und der Jahresrechnung zuhanden der der Delegiertenversammlung
- i. Erledigung der laufenden Geschäfte
- j. Aufnahme und Ausschluss von Einzelmitgliedern

Art. 16

# Geschäftsausschuss

Der Geschäftsausschuss (enger Vorstand) besteht aus der Präsidentin / den Präsidentinnen, Vizepräsidentin, Aktuarin und Kassierin.

Der Geschäftsausschuss ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Zuständigkeit eines anderen Organs zugeordnet sind.

Die Verbandspräsidentin/nen und die Kassierin zeichnen Bankgeschäfte für den Verband zu zweien.

Art. 17

Rechnungsrevisorinnen Amtsdauer Der SOBLV hat zwei Rechnungsrevisorinnen. Diese werden von der

Delegiertenversammlung gewählt.

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Nach Ablauf einer Amtszeit von zwölf

Jahren wird jeweils ein Mitglied ersetzt.

Aufgaben

Die Rechnungsreviorinnen überprüfen jährlich die Verbandsrechnung sowie die Fondsrechnung des Landfrauendienstes. Sie legen zuhanden der Delegiertenversammlung je einen schriftlichen Bericht vor und stellen Antrag auf Entlastung.

Art. 18

Arbeitsgruppen

Der Vorstand kann für bestimmte Aufgabengebiete Arbeitsgruppen ernennen. Diese haben dem Vorstand über die ihnen zugewiesenen Aufgaben Bericht zu erstatten und Anträge zu unterbreiten.

# D. Dienstleistungen

Art. 19

Landfrauendienst

Der Verband führt einen Landfrauendienst und kann dessen Leitung an Dritte übergeben.

Die Geschäftsführerin und die Vermittlerin erstatten dem Vorstand des SOBLV regelmässig Bericht. Sie haben kein Stimmrecht.

Ein Tätigkeitsbericht und die Fondsrechnung werden jährlich im Jahresbericht des SOBLV veröffentlicht.

Haushaltservice

Der Verband führt einen Haushaltservice und kann dessen Leitung an Dritte übergeben.

Die Geschäftsführerin und die Vermittlerin erstatten dem Vorstand des SOBLV regelmässig Bericht. Sie haben kein Stimmrecht.

Ein Tätigkeitsbericht wird jährlich im Jahresbericht des SOBLV veröffentlicht.

So-fein Apéroservice

Der Verband führt einen Apéroservice mit Namen so-fein und kann dessen Leitung an Dritte übergeben.

Die Geschäfsführerin und die Koordinationsstelle erstatten dem Vorstand des SOBLV regelmässig Bericht. Sie haben kein Stimmrecht.

Ein Tätigkeitsbericht wird jährlich im Jahresbericht des SOBLV veröffentlicht.

#### E. Finanzielles

Art. 20

#### Finanzen

Dem Verband stehen zur Deckung seiner Aufwendungen folgende Beiträge zur Verfügung:

- a. Jahresbeiträge der Mitglieder
- b. Beiträge von anderen öffentlichen Organisationen
- c. Freiwillige Zuwendungen, Schenkungen
- d. Weitere Einnahmen und Beiträge

Die Beiträge der Mitgliedorganisationen richten sich nach deren Mitgliederzahl. Der Mitgliederbeitrag wird jährlich von der Delegiertenversammlung festgesetzt.

Für die finanziellen Verpflichtungen des SOBLV haftet nur das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Das Finanzreglement im Anhang legt die Ausgabenkompetenzen sowie die Entschädigungen und Spesenvergütungen für die Verbandsorgane fest.

Das Geschäftsjahr beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.

#### F. Schlussbestimmungen

Art. 21

# Statutenänderung Auflösung des Verbandes.

Anträge auf Statutenänderung sind dem Kantonalvorstand mindestens acht Wochen vor Abhaltung der Delegiertenversammlung schriftlich mitzuteilen.

Die Beschlussfassung über die Änderung der Statuten und die Auflösung des Verbandes fällt der Delegiertenversammlung zu (siehe Artikel 10). Für die Auflösung des Verbandes ist eine Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten nötig.

Im Falle einer Auflösung des Verbandes fällt das Verbandsvermögen dem Schweizerischen Bäuerinnen –und Landfrauenverband (SBLV) zu, der dasselbe bis zu einer eventuellen Neugründung verwaltet oder nach zehn Jahren zu einem ähnlichen Zweck verwendet.

.

Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 20. März 2014 und wurden von der Delegiertenversammlung des Solothurnischen Landfrauenverbandes vom 9. März 2023 angenommen. Sie treten sofort in Kraft.

# SOLOTHURNISCHER BÄUERINNEN- UND LANDFRAUENVERBAND

Namens der Delegiertenversammlung:

Die Co.-Präsidentinnen: Die Aktuarin:

Ida Schaffter & Sieglinde Jäggi Katja Bachmann